

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 4 vom 30. September 2003

Der Petitionsausschuss hat am 30. September 2003 die nachstehend aufgeführten **s e c h s** Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, dem Senat folgende Eingabe mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Eingabe Nr.: L 15/333

Gegenstand: Förderung eines Arbeitsvertrages

Begründung: Die Petentin steht im Sozialhilfebezug. Mit ihrer Petition möchte sie erreichen, dass das Sozialamt ihr die Arbeitsaufnahme bei einem Verein im Wege eines zeitlich befristeten Arbeitsvertrages ermöglicht.

Nach § 19 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sollen für Hilfesuchende, insbesondere für junge Menschen, die keine Arbeit finden können, Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Hierunter fällt auch der Abschluss regulärer Arbeitsverträge. Die Hilfesuchenden haben allerdings keinen Rechtsanspruch auf die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten.

Die Petentin ist seit etwas mehr als einem Jahr arbeitslos. Sie hat sich in dieser Zeit intensiv, aber erfolglos um Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt bemüht. Im Rahmen der Anhörung vor dem Petitionsausschuss haben die Vertreter des Ressorts bestätigt, dass die Petentin mittlerweile die Voraussetzungen für die Förderung eines zeitlich befristeten Arbeitsvertrages erfüllt.

Die Stelle bei dem hier interessierenden Verein ist vom Fachdienst Arbeit als grundsätzlich förderungswürdig anerkannt worden. Sie ist nach den Informationen des Ausschusses bislang noch nicht besetzt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es dem Ausschuss ermessensgerecht, der Petentin den begehrten Arbeitsplatz zuzuweisen und einen entsprechenden Arbeitsvertrag zu fördern.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe Nr.: L 15/305

Gegenstand: Unterkunftskosten

Begründung: Die Petentin begehrt, so lange bis sie eine andere Wohnung gefunden hat, die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten. Sie trägt vor, es sei sehr schwierig, für die sozialhilferechtlich anerkannten Unterkunftskosten eine Wohnung außerhalb eines Ballungszentrums zu finden. Sie bemühe sich seit langer Zeit intensiv um eine entsprechende Wohnung. Ihren Kindern sei nicht zumutbar, den Stadtteil zu wechseln.

Da die Sozialhilfe nur den notwendigen Lebensunterhalt sicherstellt, werden auch nur die Kosten einer sozialhilferechtlich angemessenen Wohnung übernommen. Als Orientierungshilfe für die Frage, welche Unterkunftskosten angemessen sind, dienen die sich aus der Tabelle zu § 8 des Wohngeldgesetzes ergebenden Höchstgrenzen. Die jetzt von der Petentin und ihren Kindern bewohnte Wohnung ist danach für einen Drei-Personenhaushalt unangemessen groß und teuer. Bereits im Juli 2000 hatte das zuständige Sozialamt die Petentin gebeten, sich um günstigeren Wohnraum zu bemühen. Darüber hinaus hat es die Petentin mit Schreiben vom 16. April 2002 aufgefordert, bis zum Jahresende 2002 die Unterkunftskosten zu senken und mitgeteilt, dass danach nur noch die sozialhilferechtlich angemessenen Kosten übernommen werden.

Nach der Überzeugung des Ausschuss hätte es der Petentin bis zum jetzigen Zeitpunkt, also innerhalb von etwa 17 Monaten, gelingen müssen, eine günstigere Wohnung zu finden. Dabei erkennt der Ausschuss nicht, dass den Kindern der Petentin nicht zugemutet werden kann, in einer großen Wohnanlage zu leben. In den letzten Jahren hat sich der Mietwohnungsmarkt insgesamt entspannt. Das Mietniveau ist gerade in dem Stadtteil, in dem die Petentin lebt, nicht übermäßig hoch. Aufgrunddessen hätte die Petentin nach Überzeugung des Ausschusses – auch ohne Inanspruchnahme eines Maklers – eine angemessene Wohnung finden können.

Eingabe Nr.: L 15/326

Gegenstand: Bezuschussung eines Ausbildungsplatzes

Begründung: Die Petentin plant, in ihrem Betrieb einen Ausbildungsplatz zu schaffen. Sie bittet darum zu prüfen, ob die während der Ausbildungszeit entstehenden Personalkosten nach dem zurzeit gültigen Tarif vollständig übernommen werden können.

Im Rahmen des beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms existieren im Land Bremen zwei Landesprogramme zur Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze. Zum einen gibt es das Landesprogramm „Ausbildungspartnerschaften“. Dieses unterstützt Kooperationen ausbildungsbereiter Unternehmen mit Weiterbildungseinrichtungen, Berufsschulen, Universitäten etc., die zu einer Verbesserung der Ausbildungsqualität und/oder zur Umsetzung von Innovationen in der dualen Ausbildung dienen.

Darüber hinaus gibt es das Landesprogramm „Ausbildung im Verbund“. Hiermit werden ausbildungsbereite Unternehmen unterstützt, die auf sich gestellt nicht alle Ausbildungsverpflichtungen erfüllen können und sich mit anderen Unternehmen zu einem Ausbildungsverbund zusammenschließen, um so alle notwendigen Ausbildungselemente abdecken zu können. In diesem Rahmen besteht die Möglichkeit einer Festbetragsförderung für einen im Verbund geschaffenen Ausbildungsplatz.

Diese Maßnahmen erscheinen dem Ausschuss ausreichend. Da die Betriebe auch Vorteile haben, wenn sie ausbilden, indem sie die Arbeitskraft der Auszubildenden nutzen und Nachwuchs qualifizieren, sieht der Ausschuss kein Bedürfnis für die von der Petentin geforderte nahezu komplette Finanzierung von Ausbil-

dungsplätzen. Hier besteht nicht nur eine Verpflichtung des Staates, sondern auch der einzelnen Betriebe.

Eingabe Nr.: L 15/331

Gegenstand: Sozialhilfe

Begründung: Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihre Söhne keine Sozialhilfe erhalten.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat mitgeteilt, Sozialhilfe für den einen Sohn der Petentin könne nicht gezahlt werden, weil dessen monatliches Nettogehalt über dem sozialhilferechtlichen Bedarf liege. Der andere Sohn sei - wenn auch nur für einen Monat befristet - Vollzeit beschäftigt gewesen. Außerdem seien ihm mehrfach Angebote zur Direktvermittlung durch die Bremer Arbeit GmbH unterbreitet worden. Sofern er eine Verlängerung seines Beschäftigungsverhältnisses nicht erreichen könne und deshalb sozialhilfebedürftig werden sollte, stünden ihm weiterhin die Vermittlungsangebote der Bremer Arbeit GmbH zur Verfügung.

Diese Begründung erscheint dem Ausschuss nachvollziehbar. Sozialhilfe greift erst ein, wenn der Lebensunterhalt nicht mit Arbeitseinkommen oder auf sonstige Weise sichergestellt werden kann. Der Ausschuss geht davon aus, dass den Söhnen der Petentin Sozialhilfe gewährt wird, wenn sie in eine derartige Situation kommen.

Eingabe Nr.: L 15/353

Gegenstand: Lehrplanänderung

Begründung: Der Petent bittet darum, die Lehrpläne für das Fach Physik zu ändern und dem Unterricht ein bestimmtes Modell zu vermitteln, von dem er meint, es sei leichter verständlich, als der bisherige Wissensstoff.

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat mitgeteilt, das vom Petenten vorgeschlagene Modell entspreche nicht dem herrschenden Paradigma der Elementarteilchenphysik und könne demzufolge nicht in den Physikunterricht als geltendes Wissen übernommen werden. Dem schließt sich der Ausschuss an. Im abschließenden Bescheid wird dem Petenten der Hinweis gegeben, sein Modell zunächst wissenschaftlich mit Experten zu diskutieren. Ein solcher Diskurs kann zeigen, ob seine Vorstellungen als begründet, experimentell abgesichert und (vorläufig) richtig in der Fachwelt akzeptiert werden.

Eingabe Nr.: L 16/13

Gegenstand: Führen eines Dokortitels

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass er die Doktorarbeit eines ausländischen Staatsangehörigen, der mittlerweile wieder in seinem Heimatland lebt und an der Universität Bremen eine Dissertation geschrieben hat, nicht einsehen darf. Er trägt vor, der ausländische Staatsangehörige habe nie den Dokortitel erlangt. Gleichwohl sei er in seinem Heimatland als Professor tätig und schädige das Ansehen der Stadt Bremen. Er bittet darum, diesen Zustand, notfalls durch eine Gesetzesänderung, zu ändern und dieser Person das Führen des Titels zu untersagen.

Die vom Petenten erhobene Behauptung, der ausländische Staatsangehörige führe in seinem Heimatland widerrechtlich den Dokortitel, ist zu keinem Zeitpunkt belegt worden. Es handelt sich hier lediglich um eine pauschale Behauptung des Petenten, der weiter nachzugehen der Ausschuss keinen Anlass sieht.

Ein Einsichtsrecht in die Dissertation des betreffenden ausländischen Staatsangehörigen steht dem Petenten nicht zu. Besagte Person hat zwar die Doktorarbeit geschrieben. Eine Veröffentlichung erfolgte trotz entsprechender Aufforderung durch die Universitätsverwaltung nicht. Die Einsichtnahme wäre nur durch die entsprechenden Prüfungsakten möglich. Ein derartiges Recht steht Dritten jedoch nicht zu.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 15/331

Gegenstand: Wohngeld

Begründung: Die Petentin rügt die lange Bearbeitungsdauer ihres Wohngeldantrages.

Nach Auskunft des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales dauerte die Bearbeitung des Wohngeldantrages deshalb so lange, weil Unterlagen fehlten. Die Petentin wurde schriftlich aufgefordert, die Unterlagen vorzulegen. Mittlerweile wurde Wohngeld rückwirkend ab Antragstellung bewilligt.